

Satzung der Stadt Bühl über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 28. Juni 1995, geändert am 19. September 2001, 23. Juli 2014, 26. Oktober 2016, 20. Dezember 2017, 21. Juni 2023 und 25. Oktober 2023

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt

bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	bis zu 3 Stunden	25,-- Euro
	bis zu 6 Stunden	50,-- Euro
	über 6 Stunden	75,-- Euro
	(Tageshöchstsatz).	

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadt- und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt

a) bei Stadträten

- | | |
|--|-------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 150,-- Euro |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 40,-- Euro |

b) bei Ortschaftsräten

- | | |
|---|------------|
| als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 60,-- Euro |
| als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 25,-- Euro |

Ortschaftsräte, die gleichzeitig ehrenamtliche Ortsvorsteher sind, erhalten keinen Grundbetrag und kein Sitzungsgeld.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich

- | | |
|--|-------------|
| 1. für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters monatlich um | 150,-- Euro |
| 2. für die Vorsitzenden/Sprecher der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen monatlich um | 150,-- Euro |
| 3. für die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher je Tag der Stellvertretung um | 50,-- Euro |

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird in der Höhe des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner festgesetzt.

(4) Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses aus der Gemeinde Ottersweier erhalten das für Stadträte nach Abs. 1 a) Nr. 2 festgelegte Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,-- Euro.

§4**Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Erstattung in Höhe von 12,- Euro. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (3) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden erstattet, bis diese das 12. Lebensjahr vollendet haben.

§5

Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 werden zum 15. des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monats gezahlt. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher wird zum 15. jeden Monats gezahlt. Die Entschädigung nach § 1 wird nachträglich gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§6

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühl, 25. Oktober 2023

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister